

Bebauungsplan Nr. 95 „Sondergebiet Klinik“
Verfahren nach § 13 a i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB
Auswertung der Stellungnahmen

	Stellungnahme Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme Stadt Melsungen
1.	Gemeinde Morschen Zu der o.g. Bauleitplanung hat die Gemeinde Morschen keine Anregungen vorzubringen.	Beschlussvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen.
2.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Durch das Vorhaben werden Belange der Bundeswehr berührt. Das Plangebiet befindet sich im Zuständigkeitsbereich der militärischen Flugsicherung des Flughafens Fritzlar. Nach Auswertung der in Bezug übersandten Unterlagen bestehen gegen das Vorhaben bei Einhaltung der beantragten Parameter seitens der Bundeswehr keine Bedenken. Sollte im weiteren Verfahren die beantragte Bauhöhe nicht überschritten werden, so ist eine erneute Beteiligung nicht erforderlich. Aufgrund der Lage des Plangebiets zum Flugplatz ist mit Lärm- und Abgasemissionen durch den militärischen Flugbetrieb zu rechnen. Ich weise bereits jetzt darauf hin, dass spätere Ersatzansprüche gegen die Bundeswehr nicht anerkannt werden können.	Beschlussvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen.
3.	Verband Hessischer Fischer e.V. Zur vorliegenden Planung haben wir weder Anregungen noch Bedenken vorzutragen.	Beschlussvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen.
4.	Deutsche Telekom Technik GmbH Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderli-	Beschlussvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Telekommunikationslinien der deutschen Telekom verlaufen sowohl in der Teichwiesenstraße als auch im Brauereiweg und werden in Teil-

	chen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom (siehe Anlage). Nach dem Planentwurf steht die bisherige Verkehrsfläche, in der sich Telekommunikationslinien befinden, künftig nicht mehr als öffentlicher Verkehrsweg zur Verfügung. Wir bitten Sie, für diese Flächen eine beschränkte persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, gemäß des beigefügten Entwurfes eintragen zu lassen. Eine Neuverlegung des Kabels wird bei Bedarf dem Vorhabenträger in Rechnung gestellt werden.	len zukünftig überbaut werden. Insbesondere die in der Teichwiesenstraße verlaufenden Leitungen müssen aufgrund der Überbauung dieser Straße durch das Klinikgebäude verlegt werden. Eine entsprechende Regelung ist auf Ebene des Bauausführungs- und Genehmigungsverfahrens in Abstimmung mit den Leitungsträgern zu treffen. Diese Abstimmung zwischen Vorhabenträger und Leitungsträgern erfolgt derzeit. Nach derzeitigem Stand sollen die Leitungen vollständig aus dem zukünftigen Klinikgelände herausgenommen werden und in die umgelegte Teichwiesenstraße bzw. den zukünftig rechtwinklig auf die B 83 treffenden Brauereiweg verlegt werden. Eine grundbuchliche Sicherung ist für diesen Fall nicht erforderlich. Sofern hiervon abweichend dennoch öffentliche Leitungen auf dem Klinikgelände zu liegen kommen, können diese selbstverständlich (unabhängig vom Bebauungsplan) grundbuchlich gesichert werden.
5.	EnergieNetz Mitte GmbH Vielen Dank für die Information zur o.g. Bauleitplanung. Unsererseits bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Die Versorgung mit Strom (20kV-Netz) und Gas ist möglich. In dem betreffenden Bereich sind elektrische Versorgungsleitungen und Gasversorgungsleitungen unseres Unternehmens vorhanden, die bei den geplanten Arbeiten berücksichtigt bzw. verlegt werden müssen. Als Anhang haben wir Ihnen die betreffenden Ausschnitte aus unserem Planwerk beigefügt. Die Planangaben erfolgen ohne Gewähr. Die Planunterlagen sind ausschließlich für Planungszwecke zu verwenden. Eine Weitergabe an Dritte ist unzulässig. Einen genauen Verlauf unserer elektrischen Versorgungsleitungen können wir nicht angeben, weil bei uns für Kabelleitungen keine <u>maßstabsgerechten</u> Planunterlagen geführt werden. Deshalb bitten wir Sie, rechtzeitig vor Ausführung der Erdarbeiten, unser Regio Team mit Sitz in Baunatal, Telefon 0561/9480-3633, anzusprechen, damit vorher im Einvernehmen mit Ihrer	Beschlussvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen. In den Abschnitten des Brauereiweg und der Teichwiesenstraße, die zukünftig als Sondergebiet Klinik dargestellt werden sollen, sind Leitungen der EnergieNetz Mitte vorhanden. Nach derzeitigem Planungsstand ist eine vollständige Verlegung dieser Leitungen in auch zukünftig als öffentliche Verkehrsflächen dargestellte Bereiche geplant (s. hierzu unter 4.). Eine entsprechende Abstimmung zwischen Vorhabenträger und Leitungsträgern wird derzeit durchgeführt.

	Baufirma die genaue Lage der Kabel eingemessen bzw. örtlich gekennzeichnet werden kann. Bei der Ausführung von Tiefbauarbeiten sind die einschlägigen Bestimmungen zu beachten. Werden Änderungen an der Versorgungsleitungen notwendig, bitten wir Sie, uns rechtzeitig an Ihren Planungen zu beteiligen. Vor Baubeginn setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung, da nicht auszuschließen ist, dass zwischenzeitlich weitere Versorgungsleitungen verlegt worden sind, oder verlegt werden sollen. Die Versorgungsleitungen sind bei Unterkreuzungen durch Untermauerung o.ä. vor Beschädigungen durch Setzungen des wiederverfüllten Materials zu schützen. Sämtliche Bauarbeiten im Bereich der Vorhandenen Versorgungsleitungen, insbesondere höhenmäßige Veränderungen des vorhandenen Geländes, sind zwingend mit uns abzustimmen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern unter der o.g. Telefonnummer zur Verfügung.	
6.	Magistrat der Stadt Spangenberg Der Magistrat der Stadt Spangenberg hat von der Offenlegung des o.g. Bebauungsplanes Nr. 95 der Stadt Melsungen Kenntnis genommen. Einwände hierzu werden seitens der Stadt Spangenberg nicht vorgebracht.	Beschlussvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen.
7.	Gemeinde Malsfeld Seitens der Gemeinde Malsfeld werden weder Anregungen noch Hinweise vorgebracht.	Beschlussvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen.
8.	Nahverkehr Schwalm-Eder Nach Prüfung der der uns vorgelegten Unterlagen haben wir festgestellt, dass gegenüber der Planunterlage vom 01. Oktober 2014 die Linksabbiegerspur der Bundesstraße 83 nicht mehr in der aktuellen Planung vom 04.03.2015 vorhanden ist. Vielmehr wird bei dem Unterpunkt „ÖPNV“ darauf verwiesen, dass für die Stadtbuslinien 431 und 432 eine Wendemöglichkeit weiter nördlich gegenüber der Tankstelle Honsel eingerichtet wird. Beim Einbiegen auf die Bundesstraße 83 in Richtung Melsungen muss der Linienverkehr die Fahrspur in Richtung Körle überqueren und entgegen-	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen, betrifft aber nicht unmittelbar den Bebauungsplans, da die Anlage der Bundeswendeschleife nicht Gegenstand des Bebauungsplans ist. Die Linksabbiegerspur auf der B 83 in Richtung Brauereiweg ist weiterhin nachrichtlich dargestellt. Inhaltlich ist festzuhalten, dass die bisherige Wende-

kommende Fahrzeuge aus Richtung Körle passieren lassen, was aufgrund der hohen Verkehrsdichte auf der Bundesstraße 83 zu einem großen Gefahrenpunkt im Straßenverkehr, insbesondere in der Hauptverkehrszeit, führt. Die Nahverkehr Schwalm-Eder GmbH spricht sich daher für die Realisierung der linksseitigen Wendeschleife, so wie sie in der ursprünglichen Planung vom 01. Oktober 2014 vorgesehen war, aus.

möglichkeit über den Parkplatz am Brauereiweg wegen des Klinikneubaus entfallen muss. Eine zunächst angedachte alternative Wendeschleife auf dem bestehenden Klinikparkplatz ist nicht möglich, da sich dies aufgrund des zu erwartenden Stellplatzbedarfs (Wegfall bestehender Parkplätze auf der Fläche des Klinikneubaus am Brauereiweg, Stellplatzbedarf für die neue Klinik sowie für die Nachnutzung der alten Klinik) und der aus diesem Grund im Bebauungsplan als zulässig festgesetzten Errichtung eines Parkdecks nicht vereinbaren lässt. Insofern ist die nun gegenüber der Tankstelle Honsel geplante Wendeschleife die nächstgelegene Möglichkeit, wodurch auch die Fahrstrecke nicht übermäßig verlängert wird.

Bzgl. der angesprochenen Problematik einer rechtsseitigen Wendeschleife wurde das Verkehrsplanungsbüro „ZIV - Zentrum für Integrierte Verkehrssysteme GmbH“, welches die Verkehrsuntersuchung zum geplanten Klinikneubau („Dokumentation Neubau Asklepios Klinik Melsungen, Verkehrliche Bewertung“) erstellt hat, um eine Stellungnahme bzgl. der Verkehrssicherheit und des vorliegenden Verkehrsaufkommens gebeten, welche der Stadt vorliegt. Aus dieser Stellungnahme wird ersichtlich, dass die Anlage einer rechtsseitigen Wendeschleife aller Voraussicht nach zu keiner Verkehrssicherheitsproblematik führen wird.

Stellungnahme „ZIV“ vom 29.04.2015:

„Die künftige Bus-Wendeschleife soll nur wenige 100 Meter Richtung Ortsrand ebenfalls innerorts im Osten der B 83 verortet werden. Demnach ist mit einem zwar tendenziell geringeren, insgesamt aber vergleichbaren Verkehrsaufkommen zu rechnen wie am Knoten Kasseler Straße / Brauereiweg. Zu dessen Bewertung wurden Verfahren angewendet, die Aspekte des Ver-

Ferner weisen wir auf die Notwendigkeit einer Haltestelle für Klinikbesucher und –angestellte in unmittelbarer Nähe der Asklepios Klinik hin. Hierbei sollte das Hessische ÖPNV-Gesetz und das Hessische Behinderten-Gleichstellungsgesetz Beachtung finden. Ferner wird auf die Ausführungen im lokalen Nahverkehrsplan und im Nahverkehrsplan ausdrücklich hingewiesen.

kehrsablaufs und der Verkehrssicherheit berücksichtigen. Diese kommen zum Schluss, dass selbst die am meisten benachteiligte Verkehrsbeziehung beim Links-einbiegen innerhalb weniger als 30 Sekunden eine ausreichend große Lücke in den Hauptströmen der Bundesstraße finden, um sicher einzubiegen zu können. Diese Bewertung ist grundsätzlich übertragbar für die einfahrenden / wendenden Busse an der Buswendeschleife. Dank des geringeren Verkehrsaufkommens am Ortsrand ist die Situation für Busse etwas günstiger einzuschätzen. Darüber hinaus bestehen im Bereich der künftigen Wendeschleife auch keine besonderen örtlichen Rahmenbedingungen (z.B. schwierige Sichtverhältnisse, stark frequentierte Geh-/Radwege) mit maßgeblichen Auswirkungen auf Verkehrsablauf und Verkehrssicherheit wendender Busse. Eine Verkehrssicherheitsproblematik kann hieraus folglich nicht abgeleitet werden.“

Seitens des Büros wurde zudem noch auf die Möglichkeit verwiesen, dass – falls sich die Wendesituation wider Erwarten als doch problematisch darstellen würde – Zusatzmaßnahmen geprüft werden könnten, beispielsweise eine bessere Beleuchtung im Umfeld des Wendebereichs oder ein durch wendende Busse geschaltetes Rotlicht für ortsauwärts fahrende Fahrzeuge.

Beschlussvorschlag: Der Anregung wird nicht gefolgt.

Zur zukünftigen Bushaltestelle (s. hierzu auch unter 20) ist anzumerken, dass diese in unmittelbarer Nähe östlich hinter der Einmündung des Brauereiwegs an der Kasseler angeordnet werden soll. Nach derzeitigem Planungsstand soll diese entsprechend den Empfehlungen von Hessen mobil sowie des regionalen

		Nahverkehrsplans Schwalm-Eder als Fahrbahnrandhaltestelle ausgeführt werden, da diese Form insbesondere bzgl. Verkehrssicherheit, Fahrdynamik und Barrierefreiheit deutliche Vorteile gegenüber Busbuchten aufweist. Die konkrete Ausführung ist allerdings Bestandteil der Ausführungs- und Detailplanung sowie den Vorgaben der durch Hessen mobil vorgesehenen Erneuerung der Bundesstraße und nicht Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens. Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
9.	Polizeidirektion Schwalm-Eder Aus polizeilicher Sicht bestehen gegen den Entwurf des Neubaus der Klinik und des Um- und Ausbaus der B 83, sowie der einmündenden Gemeindestraßen, grundsätzlich keine Bedenken. Ich setze dabei voraus, dass der nötige Lieferverkehr der Klinik vollständig auf dem Klinikgelände abgewickelt werden kann, ohne dabei den fließenden Verkehr auf dem Brauereiweg, Sonnenhang und Teichwiesenstraße zu behindern. Bei der Einfahrt zum Besucherparkplatz/Parkhaus wird empfohlen, vor dem Einfahrtsbereich (Schranke?) genügend Aufstellraum für wartende Fahrzeuge einzuplanen, damit diese nicht in den Verkehrsraum der B 83 und des Brauereiweges hineinragen.	Die konkrete Ausgestaltung der Einfahrt zum Parkdeck/Parkplatz hinsichtlich der möglichen Lage der Schranke und der Regelung von Ein- und Ausfahrt über die Bundesstraße und/oder den Brauereiweg sind Bestandteil der Detail- und Ausführungsplanung. Sicherlich ist es hierbei wichtig einen Rückstau auf die Bundesstraße zu vermeiden. Die Zufahrt für den Lieferverkehr der Klinik ist über den neu anzulegenden Teil der Teichwiesenstraße geplant. Die Abwicklung des Lieferverkehrs ist selbstverständlich auf dem Klinikgelände vorgesehen. Beschlussvorschlag: Die Anregung wird berücksichtigt und in die Begründung aufgenommen.
10.	Kreisausschuss des SEK – Untere Naturschutzbehörde Aus den von uns in der Bauleitplanung zu vertretenden Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nehmen wir zu o.g. Maßnahme(n) wie folgt Stellung: 1. Biotopschutz gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) - nicht betroffen- 2. Artenschutz gemäß § 44 ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	Die gemäß der artenschutzrechtlichen Prüfung für die Rodung erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen (Anlage von Nistkästen, Benjeshecke etc.) wurden bereits umgesetzt. Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

	Die artenschutzrechtliche Prüfung durch das Planungsbüro Torsten Cloos, Spangenberg, kommt zu dem Ergebnis, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht betroffen sind, unter der Voraussetzung, dass vor der auf die Rodung nachfolgenden Brutsaison die entsprechenden Nisthilfen für Vögel im räumlichen Zusammenhang hergestellt werden. Da die Rodungsmaßnahmen bereits teilweise durchgeführt wurden, sind die Maßnahmen unverzüglich umzusetzen. 3. Europäisches Netz „Natura 2000“ gemäß § 31 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) - nicht betroffen- 4. Lebensraumtypen gem. Anhang I der FFH – Richtlinie - nicht betroffen- Hinsichtlich der Eingriffsregelung gemäß § 1 a BauGB i.V.m. § 18 BNatSchG bitten wir folgende Anregungen und Hinweise zu beachten: Es werden keine Anregungen und Hinweise gegeben.	
11.	Kreisausschuss des SEK - Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Wasser- und Bodenschutz Aus wasseraufsichtlicher- und bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen die o.a. Maßnahme keine Bedenken. Bezüglich der Beurteilung der erforderlich werdenden Wasserversorgung und Abwasserentsorgung des Plangebiets und ob das Plangebiet von Altlasten betroffen ist, ist die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Kassel gegeben.	Bzgl. des Verweises auf das Regierungspräsidium Kassel s. unter Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.14.1 Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
12.	Landesamt für Denkmalpflege Aus Sicht der Baudenkmalpflege werden gegen oben bezeichnetes Verfahren keine Bedenken erhoben. Der hiesigen Abteilung hessenARCHÄOLOGIE bleibt eine gesonderte Stellungnahme vorbehalten.	Beschlussvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen.

13. Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement Kassel

Mit o.g. Bezugsschreiben teilt das Büro akp mit, dass der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 95 in der Zeit vom 11.03.-17.04.2015 öffentlich ausliegt. Die Auslegung erfolgt parallel zur Anhörung gem. § 4 (2) BauGB. Zum vorangegangenen Verfahren hatten wir bereits eine ausführliche Stellungnahme abgegeben und unsere Zustimmung zur Bauleitplanung bei Berücksichtigung verschiedener Forderungen bereits grundsätzlich signalisiert. Gegenüber dem Vorentwurf sind jetzt verschiedene Veränderungen vorgenommen worden. Die den Umbau des Knotenpunktes B 83/Brauereiweg betreffende Details sind teilweise anlässlich eines am 05.11.2014 stattgefundenen Abstimmungstermins in unserer Dienststelle festgelegt worden. Gegen den Entwurf des B-Planes Nr. 95 in der jetzt vorgelegten Fassung bestehen aus Sicht von Hessen Mobil keine grundsätzlichen Einwände. Wir stimmen der Bauleitplanung Ihrer Stadt zu, wenn nachstehende, teilweise bereits zum Vorentwurf geltend gemachte Forderungen berücksichtigt werden:

- Über die Umgestaltung des Knotenpunktes „Brauereiweg“/B 83 (Kasseler Straße) einschließlich der Aufweitung der Fahrbahn der B 83 zur Anlegung einer Linksabbiegespur ist unter Berücksichtigung der bisherigen Abstimmungen mit Hessen Mobil (u.a. Abstimmungsgespräch am 05.11.2014) eine Detailplanung aufzustellen und Hessen Mobil zur Prüfung vorzulegen. Aus den Plänen müssen Details wie Größe der Ausrundungsradien, Länge der Verziehungs- und Verzögerungsstrecken, Querneigung, Entwässerung etc. hervorgehen. Bei der Planung des Knotenpunktes ist die Erschließung des Klinikparkplatzes (Zu- und Abfahrtsbereiche / Zu- und Ausfahrt zu einem eventuellen Parkdeck) mit einzubeziehen. Wir weisen darauf hin, dass der Umbau des Knotenpunktes vor Inbetriebnahme des neuen Klinikgebäudes fertiggestellt sein muss (§4 FStrG).

Inhaltlich ist zu diesem Sachverhalt zunächst anzumerken, dass für 2016 eine Erneuerung der gesamten Kasseler Straße (B 83) einschließlich Nebenanlagen und Bushaltestelle seitens Hessen mobil vorgesehen ist, in dessen Zug auch der Umbau des angesprochenen Knotenpunktes erfolgen soll. Die technische Ausführungsplanung für diesen Teilbereich soll nach Abstimmungsergebnis mit Hessen mobil vom Februar seitens der Stadt Melsungen beauftragt werden. Die konkrete Kostenübernahme/Kostenverteilung ist wiederum zwischen der Stadt Melsungen (ggf. auch Asklepios) und Hessen mobil vertraglich zu regeln. Eine abgeschlossene technische Ausführungsplanung liegt insofern noch nicht vor. Allerdings ist nach Aussage des seitens der Stadt Melsungen mit der Verkehrsvorplanung beauftragten „Ing. und Planungsbüros Dipl. Ing. Reiner Wiegand“ die Neuplanung des Knotenpunktes mit Linksabbiegestreifen auf der B 83 innerhalb der im B-Plan festgesetzten Flächen technisch möglich. Diese vorliegende Planung ist hinsichtlich der vorgesehenen Verkehrsflächenaufteilung der B 83 (Linksabbieger, durchgehende Fahrbahnen, Fahrbahnverziehung) nachrichtlich im B-Plan bereits dargestellt. Die dem Bebauungsplan zur Darstellung der öffentlichen Straßenverkehrsfläche zu Grunde liegenden Kurvenradien (Knotenpunkt B 83/Brauereiweg), Abbiegestreifen etc. waren zudem bei dem angesprochenen Abstimmungstermin vom November (Stadt Melsungen, Hessen mobil, Ing. Büro Wiegand, Asklepios, akp) aus der vorliegenden Verkehrsplanung (Hessen mobil mit mail vom 3.11.2015 vorlaufend übersandt) bereits ersichtlich und wurden hierbei nicht beanstandet. Da diese Vorplanung - wie bereits angemerkt - die Grundlage für die Darstellung der Bodennutzung sowie der

nachrichtlichen Darstellung der Verkehrsplanung bildet, sind keine städtebaulichen Konflikte ersichtlich. Die vorgetragene Anregung steht der Aufstellung des Bebauungsplans insofern nicht entgegen.

Des Weiteren ist die exakte Regelung der Parkplatzzufahrten und -ausfahrten im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens abzustimmen, sobald für die Parkplatzsituation eine detaillierte Planung (Parkdeck, ebenerdiger Parkplatz etc.) vorliegt. Wie im gemeinsamen Abstimmungsgespräch (vom 5.11.2014) mit Hessen mobil bereits thematisiert, gibt es für die Gestaltung von Zu- und Ausfahrten unterschiedliche Möglichkeiten wie z.B. der Zufahrt wie bisher über B 83 und Ausfahrt z.B. über den Brauereiweg. Andere Regelungen sind aber ebenso denkbar und im Rahmen der konkreten Planung abzustimmen. Hieraus ist auch erkenntlich, dass im Rahmen der vorliegenden Festsetzungen der Bauleitplanung Lösungsmöglichkeiten bestehen, die in nachfolgenden Verfahren (sobald eine detaillierte Ausführungsplanung vorliegt) abschließend abzustimmen sind. Detaillösungen sind wiederum keinen Gegenstand bauleitplanerischer Festsetzungen, deren Aufgabe in der Regelung der Bodennutzung besteht.

Zudem sei noch angemerkt, dass es sich hier vorläufig um keinen Vorentwurf nach Baugesetzbuch (frühzeitige Beteiligung gem. §4 Abs. 1 BauGB) gehandelt hat, sondern um eine Vorabstimmung mit einzelnen Behörden, da es sich im vorliegenden Fall um einen Bebauungsplan der Innentwicklung gem. § 13a BauGB handelt (einstufiges Verfahren ohne frühzeitige Behördenbeteiligung). Siehe hierzu auch unter 22.

Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kennt-

- Die Kosten für Planung und Realisierung des Umbaus des Knotenpunktes „Brauereiweg“ / B 83 einschließlich der Abbiegespur und aller damit zusammenhängenden baulichen Veränderungen an der B 83 gehen gem. § 12 FStrG zu Lasten der Stadt Melsungen als Trägers der Bauleitplanung.
- Von der Stadt Melsungen ist zudem ein Markierungs- und Beschilderungsplan für den geänderten Knotenpunktbereich B 83 / „Brauereiweg“ aufzustellen und nach Prüfung durch den Verkehrsbereich von Hessen Mobil von der zuständigen Straßenverkehrsbehörde (Landrat des Schwalm-Eder-Kreises) anordnen zu lassen.
- Die durch den Umbau des Knotenpunktes sich ergebende, zusätzliche Fahrbahnfläche der B 83 (Abbiegespur) sowie zusätzliche Borsteine, Entwässerungseinrichtungen, die zusätzliche Markierung, Beschilderung etc. sind gem. § 13 (3) FStrG von der Stadt abzulösen. Der Ablösebetrag ist gem. der Ablösungsbeträge- Berechnungsverordnung (ABBV) von der Stadt bzw. der ausführenden Baufirma unmittelbar nach Vorliegen der Schlussrechnung aufzustellen und Hessen Mobil zur Prüfung vorzulegen. Inwieweit bautechnisch sinnvolle / erforderliche Verbesserungen der bestehenden Fahrbahn der B 83 bei der Aufweitung der Straße auf die Ablösesumme angerechnet werden können, wäre mit uns rechtzeitig vor Baubeginn noch abzustimmen.
- Über die baulichen Veränderungen im Bereich der B 83 ist rechtzeitig vor Baubeginn eine vertragliche Regelung zwischen der Stadt Melsungen und Hessen Mobil abzuschließen.
- Von Forderungen nach Lärmschutzeinrichtungen, Haftungsentschädigungen udgl., die mit dem Verkehr auf der angrenzenden B 83 begründet werden, ist der Baulastträger der Bundesstraße freizustellen.

nis genommen. Tieferreichende technische Ausführungsplanungen werden auf Ebene der Bebauungsplanaufstellung für nicht erforderlich angesehen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sind aber kein Bestandteil eines Bebauungsplans, sondern in nachfolgenden Verfahren und vertraglichen Vereinbarungen (so z.B. zu Kostenvereinbarungen und Kostenübernahme) zu regeln bzw. zu berücksichtigen, können aber als Hinweis in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen werden

Bzgl. des Hinweises zum Lärmschutz ist anzumerken, dass der Bebauungsplan aufgrund der Verkehrslärmsituation bereits Festsetzungen zu passiven Lärmschutzmaßnahmen trifft. Eine Kostenübernahme durch Hessen mobil sieht der Bebauungsplan nicht vor. Der diesbezügliche Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Kontext zu dem Hinweis auf die Sicherstellung einer nach Stellplatzverordnung ausreichenden Anzahl an Parkplätzen außerhalb des Fahrbahnbereichs der B 83 sei auf die im Bebauungsplan ausgewiesenen Klinikparkplatz verwiesen.

Beschlussvorschlag: Die vorgetragenen Hinweise werden in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

	- Die Arbeiten zur Errichtung der Abbiegespur im Bereich der B 83 sind in enger Abstimmung mit der Straßenmeisterei Melsungen durchzuführen. Die Straßenmeisterei ist über alle wichtigen Termine (z.B. Baubeginn und Bauende) rechtzeitig in Kenntnis zu setzen und an allen Entscheidungen zu beteiligen. - Für Besucher, Patienten und Personal der Klinik ist eine ausreichende Anzahl von Pkw-Stellplätzen (gem. Stellplatzsatzung der Stadt) außerhalb des Fahrbahngebietes der B 83 anzulegen.	
14.1	Regierungspräsidium Kassel – Dez. Umwelt- und Arbeitsschutz Zu o.g. Vorhaben wird auf die Stellungnahme vom 13.10.2014 verwiesen. Diese behält weiterhin ihre Gültigkeit. Dez. Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz Für den Bereich Grundwasserschutz, Wasserversorgung, liegt die <i>Zuständigkeit</i> für o.g. Vorhaben beim <i>Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises, Wasser- und Bodenschutz, 34576 Homberg</i>. Regierungspräsidium Kassel – Dez. Altlasten Bodenschutz In der HLUg geführten Altflächendatei des Landes Hessen werden Informationen über Altflächen (Altablagerungen/Altstandorte) sowie Flächen mit sonstigen schädlichen Bodenveränderungen vorgehalten, soweit diese von den Kommunen im Rahmen ihrer gesetzlichen Pflichtaufgaben gemeldet oder der zuständigen Behörde auf sonstigem Wege übermittelt wurden. Das Grundstück, das Bestandteil des Bebauungsplanes ist, ist unter der Schlüsselnummer: 634.014.050-001.149 Art der Fläche: Altstandort Rechtswert: 3537711 Hochwert: 5666973 UTM-Ost: 32537621,97 UTM-Nord: 5665145,9 Beschreibung: Lumm Bauinstallation Adresse: Brauereiweg 1 Status: Fläche nicht bewertet	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bei der angesprochenen Stellungnahme vom Oktober 2014 handelt es sich um eine Vorabstimmung mit einzelnen Behörden und nicht um einen ‚offiziellen‘ Verfahrensschritt, da es sich im vorliegenden Fall um einen Bebauungsplan der Innentwicklung gem. § 13a BauGB handelt (einstufiges Verfahren ohne frühzeitige Behördenbeteiligung). Im Bereich des angesprochenen Grundstücks Brauereiweg 1 wurden die Altgebäude bereits abgerissen und umfangreiche, die Neu-Bebauung vorbereitende Erdarbeiten durchgeführt. Vorlaufend hierzu wurde eine Baugrunduntersuchung/Bodengutachten (GUG, Gesellschaft für Umwelt und Geotechnik, November 2014) – auch bzgl. der Belastung des Erdaushubs und der damit verbundenen Wiederverwendbarkeit des Aushubbodens - erstellt. Besondere Auffälligkeiten waren nicht zu verzeichnen. Die Böden sind der Abfallschlüsselnummer AWW 170504 („Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen“) zugeordnet. Dem Ergebnis des Gutachtens nach liegen für den natürlich anstehenden Boden keine Belastungen vor. Der

	in der Altflächendatei des Landes Hessen eingetragen. Nähere Informationen über die Fläche sind in der Datei nicht enthalten. Da die Erfassung der Grundstücke mit <u>stillgelegten</u> gewerblichen und militärischen Anlagen –soweit auf ihnen mit umweltrelevanten Stoffen umgegangen wurde (Altstandorte)- in Hessen zum Teil noch nicht flächendeckend erfolgt ist, sind die Daten im ALTIS nicht vollständig. Deshalb empfehle ich Ihnen, ggf. ergänzende Informationen (z.B. Auskünfte zu Betriebsstilllegungen aus dem Gewerberegister) bei der Wasser- und Bodenbehörde des jeweiligen Landkreises einzuholen.	Erdaushub der im Zuge der ehemaligen Bebauung und Nutzung aufgefüllten Bereiche ist unter bestimmten Voraussetzungen unterhalb der durchwurzelter Schicht wiederverwendbar. Auch bei den bereits durchgeführten Erdarbeiten sind nach Auskunft des Bauträgers keine weiteren Auffälligkeiten aufgetreten. Konflikte sind insofern nicht ersichtlich. Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
14.2	Regierungspräsidium Kassel – Dez. Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz Aus Sicht des Dezernates 31.3 bestehen in Bezug auf o.g. Vorhaben <i>keine Bedenken</i>.	Beschlussvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen.
14.3	Regierungspräsidium Kassel – Dez. Kommunales Abwasser, Gewässergüte, industrielles Abwasser, wassergefährdete Stoffe) Für den Bereich kommunales Abwasser, Gewässergüte, bestehen aus Sicht des Dezernates 31.5 in Bezug auf o.g. Vorhaben <i>keine Bedenken</i>. <u>Hinweis:</u> Auf den Baugrundstücken ist für eine ausreichende Regenwasserrückhaltung zu sorgen. Für den Bereich industrielles Abwasser, wassergefährdete Stoffe, werden die <i>Belange</i> des Dezernates 31.5 in Bezug auf o.g. Vorhaben <i>nicht berührt</i>.	Die ggf. erforderliche Regenrückhaltung ist im Rahmen der detaillierten Bauausführungsplanung und des Baugenehmigungsverfahrens zu regeln und kein Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens. Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
14.4	Regierungspräsidium Kassel – Dez. Bergaufsicht Vom Dezernat Bergaufsicht zu vertretende öffentlich-rechtliche Belange des Bergbaus stehen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 95 „Sondergebiet Klinik“ nicht entgegen. Diese Stellungnahme schließt die Belange anderer Dezernate des Regierungspräsidiums Kassel nicht ein.	Beschlussvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen.
15.	Kreisausschuss des SEK – Fachbereich Wirtschaftsförderung Wir bestätigen den Eingang des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 95	Beschlussvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen.

	„Sondergebiet Klinik“ und teilen hierzu mit, dass unsererseits gegen die Planung keine Einwände erhoben werden.	
16.	Kreisausschuss des SEK – Fachbereich Untere Bauaufsichtsbehörde Gegen die geplante Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 95 der Stadt / Gemeinde Melsungen bestehen keine baurechtlichen Bedenken. Es wird folgender Hinweis gegeben: 1. S 8. der Begründung: Im 2. Satz ist die Angabe der Geschossigkeit zu korrigieren (7m).	Die Untere Bauaufsicht verweist hierbei darauf, dass bei der Angabe der Geschossigkeit in der Begründung versehentlich ein m (vermutlich für Meter) hinter der Geschossanzahl (7) steht. Dies ergibt natürlich keinen Sinn und wird entsprechend gestrichen. Beschlussvorschlag: Die angesprochene Angabe in der Begründung wird, wie dargelegt, korrigiert.
17.	Deutsche Bahn AG Die Deutsche Bahn AG (DB AG) übersendet Ihnen, nach den von uns vorliegenden Unterlagen, hiermit folgende Gesamtstellungnahme zur o.a. Bauleitplanung der Stadt Melsungen. Gegen den geplanten Bebauungsplan „Bebauungsplan Nr: 95 bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen und Hinweise aus Sicht der DB AG keine grundsätzlichen Bedenken. Durch den Bebauungsplan darf die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der Bahnstrecke 6340 nicht gefährdet werden. Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Immissionen und Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Erschütterungen, Abgase, Funkenflug, Bremsstaub, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.). In unmittelbarer Nähe unser elektrifizierten Bahnstrecke oder Bahnstromleitungen ist mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen. Es obliegt den Bauherren, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen. Auf die einzuhaltenden Schutzräume und Schutzabstände im Bereich von 110 KV Bahnstromfreileitungen wird vorsorglich hingewiesen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bzgl. der bestehenden, verkehrlich verursachten Lärmimmissionen von Bundesstraße und Bahn setzt der Bebauungsplan bereits textlich fest, dass im Sondergebiet „Klinik“ für Aufenthaltsräume (hier insbesondere Patientenzimmer) ausreichende passive Schallschutzmaßnahmen bezüglich der durch den Bahn- und Straßenverkehr verursachten Lärmimmissionen zu realisieren sind. Beschlussvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen.

18.	Koordinierungsbüro für Raumordnung und Stadtentwicklung Wir haben die oben genannten Pläne geprüft und festgestellt, dass nach unserem Kenntnisstand Interessen der gewerblichen Wirtschaft nicht nachhaltig berührt werden. Bedenken haben wir nicht vorzutragen, empfehlen jedoch, sofern noch nicht geschehen, die Entwicklung eines Nachnutzungskonzeptes für den Altstandort der Klinik.	Für den Altstandort der Klinik wird derzeit eine Nutzung als Jugendherberge in Erwägung gezogen. Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
19.	Landeswohlfahrtsverband Hessen Durch den o.a. Bebauungsplan werden Interessen des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen nicht berührt. Bedenken und Anregungen sind daher nicht vorzubringen.	Beschlussvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen.
20.	Nordhessischer VerkehrsVerbund Nach erfolgter Durchsicht und Prüfung o.g. Planunterlagen durch die zuständige Abteilung in unserem Hause möchten wir Folgendes anmerken: Aus Sicht des Nordhessischen Verkehrsverbunds ist eine gesicherte Querungsmöglichkeit über die B 83 bzw. der Erhalt des bestehenden Fußgängerüberwegs im Bereich der Einmündung Brauereiweg wichtig, da diese Querung u.a. ein Teil der fußläufigen Verbindung Klinikum Melsungen - Regionalbushaltestelle „Freundschaftsinsel“ im Schwarzenberger Weg ist. Selbstverständlich ist die Einrichtung einer barrierefreien Stadtbushaltestelle mit entsprechend gesicherter Fußgänger-Querungsmöglichkeit der B 83 im unmittelbaren Bereich des Klinikums Melsungen sowie eine geeignete Bus-Wendeschleife wesentlich. Einzelheiten hierzu vereinbaren Sie bitte mit dem für den Stadtbus Melsungen zuständigen Aufgabenträger Nahverkehr Schwalm-Eder (NSE). Wir bitten um Berücksichtigung unseres Anliegens bei der Planung.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen (s. hierzu auch unter 8). Die derzeitige Vorplanung des „ING. BÜRO WIEGAND“ zur Umgestaltung der Bundesstraße (Linksabbieger etc.) sieht die Anlage eines Zebra-streifens östlich des Brauereiwegs in Verlängerung eines aus den Fuldawiesen kommenden Fußwegs vor. In diesem Bereich ist auch die Anlage der neuen Bushaltestelle aus Richtung Röhrenfurth (bisher auf der Fläche des Klinikneubaus) geplant, die selbstverständlich barrierefrei hergestellt werden soll. Die konkrete Ausführung ist allerdings Bestandteil der Ausführungs- und Detailplanung sowie den Vorgaben der durch Hessen mobil vorgesehenen Erneuerung der Bundesstraße und nicht Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens. Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
21.	Unitymedia Hessen GmbH & Co. KG Vielen Dank für die Informationen. Gegen die o.a. Planungen haben wir kei-	Wie unter 4 und 5 bereits ausgeführt, ist eine Umle-

	ne Einwände. Neu- oder Mitverlegungen sind nicht geplant. Wir weisen jedoch auf Folgendes hin: Im Planbereich befinden sich Versorgungsanlagen der Unitymedia Hessen GmbH & Co. KG. Bitte beachten Sie die beigegefügte Kabelschutzanweisung. Sollten aus Ihrer Sicht Änderungen am Bestandsnetz der Unitymedia Hessen GmbH & Co. KG notwendig sein bitten wir um schnellstmögliche Kontaktaufnahme.	gung betroffener Versorgungsleitungen in die öffentlichen Verkehrsflächen vorgesehen. Eine diesbezügliche Abstimmung mit den Leitungsträgern erfolgt derzeit. Die beigegefügte Kabelschutzanweisungen beziehen sich zudem vollständig auf die Bauausführung und sind daher nicht Gegenstand der vorliegenden Bebauungsplanaufstellung. Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
22.	Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises <i>Fachbereich Brandschutz</i> Es bestehen keine brandschutztechnischen Bedenken, wenn die nachfolgend aufgeführten Hinweise beachtet werden. • Die Zufahrtswege und Stellflächen für die Feuerwehr sind gem. der „Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ (Fassung Juli 1998) so auszubauen und herzurichten, dass sie mit 16 t-Fahrzeugen befahren werden können. Auf die <u>erforderliche Mindestbreite der Wege</u> gemäß der „Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ wird besonders hingewiesen. • Zur Sicherstellung einer ausreichenden Löschwasserversorgung verweisen wir auf das DVGW-Arbeitsblatt W405. Der Mindestdurchmesser der Wasserleitung darf nicht unter NW 100 liegen. • Im Abstand von 80 – 100 m sind Hydranten zur Entnahme von Löschwasser in die Wasserleitung einzubauen. Auf eingebaute Unterflurhydranten ist durch Hinweisschilder gemäß DIN 4066 hinzuweisen. Unterflurhydranten sind so anzuordnen, dass Zufahrten bei der Benutzung nicht blockiert werden. • Kann die erforderliche Wassermenge aus der zentralen Wasserversorgung (Wasserleitung) nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung gestellt werden, sind zur Ergänzung Fluss- und Bachläufe, die immer ausreichend Wasser führen, sowie Feuerlöschteiche oder Zisternen mit einzubeziehen. Die Wasserentnahmestellen dürfen nicht weiter als 300 m von den betroffenen Objekten entfernt liegen und müssen für die Feuerwehr zugänglich sein.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bei der vom Brandschutz angesprochenen Stellungnahme vom Oktober 2014 handelt es sich um eine Vorabstimmung mit einzelnen Behörden und nicht um einen ‚offiziellen‘ Verfahrensschritt, da es sich im vorliegenden Fall um einen Bebauungsplan der Innentwicklung gem. § 13a BauGB handelt (einstufiges Verfahren ohne frühzeitige Behördenbeteiligung). Die im Schreiben vom Oktober angeführten Vorgaben wurden bereits vollständig in den Entwurf des Bebauungsplans (Begründung bzw. als Hinweis in den Textlichen Festsetzungen) aufgenommen. Die Hinweise betreffen hierbei zudem größtenteils Anforderungen, die im Rahmen des Bauantragsverfahrens bzw. der Baugenehmigung sowie der Ausführungsplanung zu berücksichtigen sind und insofern kein Bestandteil der Bauleitplanung sind. Nach Rücksprache mit den Stadtwerken Melsungen (Telefonat akp_ vom 20.4.2015) sind bzgl. der Löschwasserversorgung im Planbereich Wasserleitungen vorhanden, die den Vorgaben hinsichtlich Leitungska-

	• Gebäude, bei denen die Oberkante der Brüstung notwendiger Fenster oder sonstiger zum Anleiten bestimmter Stellen mehr als 8 m über der Geländeoberfläche liegt und bei denen der zweite Rettungsweg über Leitern der Feuerwehr führt, dürfen nur dann errichtet werden, wenn die erforderlichen Rettungsgeräte von der Feuerwehr vorgehalten werden bzw. innerhalb der Hilfeleistungsfrist von 10 min. nach Alarmierung einsatzbereit vor Ort sind. Jede Nutzungseinheit mit Aufenthaltsräumen muss in diesem Fall über Hubrettungsfahrzeuge erreichbar sein. Die hierzu erforderlichen Aufstellflächen sind gem. der „Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ auszubilden. • Bei der Einrichtung verkehrsberuhigter Zonen sind die Einsatzmöglichkeiten der Feuerwehr in jedem Fall zu berücksichtigen. Die örtliche Feuerwehr ist bei der Planung zu beteiligen.	pazität (Leitungsdurchmesser, Wasserdruck, Löschwassermenge von mind. 1.600 l/min) entsprechen. Zudem ist bei der für 2016 geplanten Instandsetzung der Kasseler Straße (B 83) eine Neuverlegung u.a. auch der Wasserleitung geplant. Hinzu kommt, dass die Fulda als weitere Löschwasserentnahmestelle in einer Entfernung von unter 200 m ergänzend zur Verfügung steht. Den genannten Vorgaben kann folglich entsprochen werden. Städtebauliche Konflikte sind insofern nicht ersichtlich; eine ausreichende Erschließung gesichert. Die Ausführungen zur vorliegenden Löschwasserkapazität können in der Begründung ergänzt werden. Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen zur vorliegenden Löschwasserkapazität werden ergänzend in die Begründung aufgenommen.
23	Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises <i>Fachbereich Gesund, Verbraucherschutz u. Veterinärwesen</i> Nach Prüfung der Antragsunterlagen bestehen seitens des Gesundheitsamtes keine Bedenken gegen die o. g. Bauleitplanung.	Beschlussvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen.
24	Gemeinde Körle Den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 95 mit der textlichen Festsetzung erhalten Sie zu unserer Entlastung zurück. Der Gemeindevorstand der Gemeinde Körle hat keine Einwände.	Beschlussvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen.
25	Magistrat der Stadt Hessische Lichtenau Gegen die o.g. Bauleitplanung der Stadt Melsungen werden im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Absatz 2 BauGB von der Stadt Hessisch Lichtenau keine Anregungen vorgebracht.	Beschlussvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen.

	Stellungnahme Bürger	Stellungnahme Stadt Melsungen
1.	Reiner Skirde, Teichwiesenstraße 21+23, 34212 Melsungen Hiermit erhebe ich folgende Bedenken und Einwendungen gegen den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 95: 1. Bei den ausgelegten Unterlagen fehlen das Gutachten zur Verkehrsuntersuchung und die wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen, insbesondere zum Artenschutz.	Die vom „Zentrum für integrierte Verkehrssysteme GmbH (ZIV, Darmstadt)“ durchgeführte Verkehrsuntersuchung diente der Abschätzung der Machbarkeit und der Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes B 83/Brauereiweg hinsichtlich der zu erwartenden Verkehrsströme. Zudem war insbesondere die für den Klinikneubau an dieser Stelle erforderliche Überbauung und Verlegung der Teichwiesenstraße Gegenstand der Untersuchung, die Herrn Skirde als Anlieger der Teichwiesenstraße unmittelbar betrifft. Ergebnis der Untersuchung ist, dass bei der Einrichtung eines Linksabbiegestreifens auf der Kasseler Straße die Leistungsfähigkeit der Knotens B 83/Brauereiweg gegeben ist. Zudem besteht die Möglichkeit einer direkten Anbindung der Teichwiesenstraße an die Kasseler Straße. Diese Ergebnisse der Verkehrsuntersuchung sind in der Begründung zum Bebauungsplan dargestellt und im Bebauungsplan entsprechend berücksichtigt (insbesondere Festsetzung der umgelegten Teichwiesenstraße als öffentliche Verkehrsfläche, s. hierzu bei Nr. 6 der Anregung weiter unten). Ebenso sind die betroffenen Umweltbelange und vorliegenden umweltbezogenen Informationen - so auch die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Untersuchung von Dipl. Biol. Torsten Cloos, die für die <u>außerhalb des B-Plan-Verfahrens</u> (und folglich auch ohne Regelung durch den Bebauungsplan) bereits durchgeführte Baumfällung erforderlich war - in die Begründung des Bebauungsplans oder in die zeichnerische Darstellung (Festsetzung von Flächen zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern) aufgenommen worden. Die Umweltbelange sind entsprechend abgewogen worden. Die Notwendigkeit, über die in der Bebauungsplan-Begründung

2. Aus dem Entwurf der Begründung ist nicht hinreichend erkennbar, wie die Auswirkungen auf die nähere Umgebung des Sondergebietes berücksichtigt worden sind. Dies gilt insbesondere wegen der großen Höhe des geplanten Gebäudekomplexes und hinsichtlich des für die Wohnbebauung zu erwartenden erhöhten Lärmpegels (passiver Lärmschutz erforderlich!).

erfolge Darlegung der Untersuchungsergebnisse hinaus etwaige Untersuchungen oder Gutachten öffentlich auszulegen, besteht rechtlich nicht. Darüber hinaus ist anzumerken, dass es sich hier um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. §13a BauGB („einstufiges Verfahren“ ohne frühzeitige Behördenbeteiligung) handelt, der ohne eine formale Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird. Umweltbezogene Stellungnahmen aus einer frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB liegen hier insofern nicht vor, da bei einer Bebauungsplanaufstellung nach § 13a BauGB dieser Verfahrensschritt entfällt.

Beschlussvorschlag: Der Anregung wird Rechnung getragen.

In der Begründung des Bebauungsplans ist dargelegt, dass die Planung (wie auch die konkreten Festsetzungen) sehr wohl die Umgebung berücksichtigt. So sichern die getroffenen (Höhen-)Festsetzungen, dass sich gerade zur nach Westen und Nordwesten angrenzenden deutlich höher gelegenen 2 bis 2 1/2 geschossige Wohnbebauung (Straße Sonnenhang rund 13,0 m über Kasseler Straße) die Klinik nicht unverhältnismäßig über das anstehende Gelände hinausragen wird. Wie in der Begründung ausgeführt, wird sich die festgesetzte max. zulässige Gebäudehöhe im Bereich Sonnenhang mit einer Höhe von bis zu 12,0 m -13,0 m über Gelände als etwa 4 geschossige Bebauung darstellen. Der an dieser Stelle bisher bestehende Baukörper der Brauerei betrug an der Nordwestecke zur Traufe etwa 7,5 m und bis zum First grob ermittelt 11 m. Durch die Festsetzungen wird insofern von einem Einfügen in den Bestand ausgegangen.

Es ist sicherlich richtig, dass aufgrund des zur Bundes-

straße abfallenden Geländes insbesondere für den nach Osten in Richtung der Kasseler Straße gelegenen Bereich (überwiegend Mischbauflächen) der Klinikneubau (max. bis zu 7-Geschossen) mit einer deutlichen Auswirkungen auf das Ortsbild verbunden ist, die aber in der Abwägung eines zur Deckung des Bedarfs der Bevölkerung an Einrichtungen des Gesundheitswesens notwendigen Neubaus der Klinik und der erfolgten oben dargelegten Berücksichtigung der nordwestlich angrenzenden Wohngebiete als hinnehmbar angesehen wird. Zudem sind hangabwärts zur Kasseler Straße nur wenige Wohngebäude in unmittelbarer Nachbarschaft vorhanden. Hinzu kommt, dass eine Lage der Klinik innerhalb des Ortskerns aus unterschiedlichen Gründen als wünschenswert angesehen wird (s. hierzu unter Nr. 3 der Anregung weiter unten). Für das (gegenüber der Bebauung am Sonnenhang) bereits deutlich tiefer gelegene Grundstück von Herrn Skirde, welches in unmittelbarere Nachbarschaft (südlich angrenzend) zum geplanten Klinikneubau liegt, stellt es sich wiederum konkret so dar, dass die Baugrenze hier zur Vermeidung städtebaulicher Konflikte bereits einen Abstand von 6 m (Abstand Wohngebäude 13-14 m) zur Grundstücksgrenze aufweist. In diesem südlichen Grundstücksbereich ist nach derzeitigem Planungsstand der ‚Wirtschaftshof‘ (Anlieferung, Entsorgung etc.) der Klinik vorgesehen. Aus dem Bauordnungsrecht resultierende Grenzabstände von Gebäuden, die ein zu starkes Heranrücken der Bebauung unter Berücksichtigung der Gebäudehöhe verhindern (s. hierzu auch unter Nr. 4 der Anregung weiter unten), sind darüber hinaus selbstverständlich zu berücksichtigen. Die Planung wird insofern als sachgerecht angesehen. Zudem sei angemerkt, dass die konkrete Gebäudeplanung von Asklepios einen Abstand von mindestens 25 m zum Grundstück von

3. Bei dem Sonderbau sollte keine Überschreitung der GRZ mit 0,8 erfolgen wegen der immensen Auswirkungen des ca. 100 m langen Gebäudekomplexes. Außerdem sollte auf ein 7. Geschoss (4. Obergeschoss) aus diesem Grund auch verzichtet werden. Die Freifläche sollte mindestens 20% betragen.

Herrn Skirde vorsieht.

Bzgl. des Lärms ist zunächst festzuhalten, dass der Erschließungsverkehr (Anlieferung, Besucher) der Klinik nach Osten zur B 83 ausgerichtet ist. Des Weiteren verhält es sich so, dass die Klinik –auch hinsichtlich des Verkehrsaufkommens (Besucherverkehr) – bereits an diesem Standort vorhanden ist und daher keine vollständige neue (Verkehrs-)Situation eintreten wird. Zudem ist es vielmehr so, dass nach TA-Lärm Krankenhäuser besonders schutzbedürftig sind und für diese Richtwerte von 45 dB(A) tags und 35 dB(A) nachts angegeben werden. Die städtebaulichen Orientierungswerte für Allgemeine Wohngebiete liegen zum Vergleich bei 55 dB(A) tags und 40 dB(A) bzw. 45 dB(A) (Verkehrslärm) nachts. Insofern ist hier von keinem städtebaulichen Konflikt auszugehen. Zudem ist der Wirtschaftshof selber nach dem Stand der Planungen tieferliegend und durch (Stütz-) Mauern ein gefasst. Passive Schallschutzmaßnahmen an den benachbarten Wohngebäuden aufgrund des Klinikbetriebs sind nicht erforderlich.

Beschlussvorschlag: Der Anregung wird Rechnung getragen.

Der Bebauungsplan setzt fest, dass eine Überschreitung der GRZ bis zu einer Grundflächenzahl von 0,9 lediglich für Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, zulässig ist. Für Hauptgebäude bleibt hingegen die in der Planzeichnung festgesetzte Grundflächenzahl von 0,8 maßgebend. Diese Überschreitungsmöglichkeit begründet sich damit, dass einer Klinik ein hoher Bedarf insbesondere

4. Das Baufenster ist so zu legen, dass die bauordnungsrechtlichen Grenzabstände auf jeden Fall gewahrt sind.

an Erschließungsflächen (Anlieferung, Zuwegung etc.) zu eigen ist. Im konkreten Fall wird die Überschreitung aufgrund des begrenzten Platzangebotes (Grundstücksgröße) erforderlich. Sie wird in Betrachtung der hierdurch realisierbaren Lage innerhalb der Kernstadt Melsungen (Bebauungsplan der Innenentwicklung), der hiermit verbundenen guten Erreichbarkeit des Klinikgeländes und der Vermeidung einer weiteren Bodenversiegelung und Bodeninanspruchnahme im bisher unbebauten Außenbereich für vertretbar angesehen. Zudem ist mit der Fuldaaue ein nahegelegener Grünzug (auch hinsichtlich des Stadtklimas) vorhanden, der zur Minimierung entsprechender negativer Effekte beiträgt. Die Zulässigkeit eines 7. Geschosses ist auf den Mittelbereich der Klinik (SO-K2) beschränkt und dient einer begrenzten Erweiterungsmöglichkeit der Klinik, die wiederum potentielle mittel bis langfristige Standortansprüche und ggf. vergrößerte Raumbedarfe sicherstellt, wodurch die Verlässlichkeit dieses Standort – auch in wirtschaftlich Hinsicht – gewährleistet wird.

Beschlussvorschlag: Der Anregung wird Rechnung getragen.

Aus dem Bauordnungsrecht resultierende Grenzabstände richten sich letztendlich nach der Höhe der geplanten baulichen Anlagen und differieren folglich abhängig von der unmittelbaren Gebäudehöhe im Bereich der entsprechenden Grundstücksgrenze. Die Baufenster eines Bebauungsplans legen dem hingegen die Lage der Hauptanlagen (diese können natürlich unterschiedlich hoch sein; so ist auch ein ebenerdiger Wirtschaftshof eine bauliche Anlage) fest, die lediglich innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig sind und darüber hinaus natürlich den bauordnungsrechtlichen Vor-

5. Die geplante textliche Festsetzung im entsprechenden Entwurf unter Ziffer 1.5 (Fahrrecht) ist rechtlich völlig unverbindlich und muss auf der Fläche des Sondergebietes (Sachen-) rechtlich gesichert werden.

6. Die teilweise faktische Einziehung der Straßenparzellen der Teichwiesenstrasse hat für meine Grundstücke mit den Nummern 21 und 23 erhebliche Auswirkungen. Ein Zugang über das Krankenhausgelände erscheint nicht akzeptabel. Vielmehr müsste die entsprechende Zuwegung erneut als öffentliche Straße im Sinne des Hessischen Straßengesetzes gewidmet werden und aus dem Klinikgelände herausgenommen werden. Zusätzlich sollte eine sachenrechtliche Sicherung der Zufahrt ggfls. erfolgen. (Grunddienstbarkeit?) Das Verhältnis meiner Zuwegung zu den Einfriedungen ist unklar. Dasselbe gilt hinsichtlich des Verhältnisses zum Verkehrsknotenpunkt Kasseler Straße / Brauereiweg.

gaben entsprechen müssen.

Beschlussvorschlag: Der Anregung wird Rechnung getragen.

Zunächst sei angemerkt, dass das angesprochene Fahrrecht (Textliche Festsetzung 1.5) nicht das Grundstück von Herrn Skirde, sondern das westliche anschließende Grundstück (Sonnenhang Nr. 10) betrifft. Zudem stellt sich der Sachverhalt so dar, dass dieses Fahrrecht (wie in der Textlichen Festsetzung auch genannt) bereits grundbuchlich gesichert ist und insofern rechtlich keiner Festsetzung bedarf, um Geltung zu erlangen. Die textliche Festsetzung 1.5 hat insofern vielmehr Hinweischarakter und ist als nachrichtlich Übernahme zu verstehen.

Beschlussvorschlag: Der Anregung wird Rechnung getragen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Bebauungsplan entspricht bereits der Anregung von Herrn Skirde. Die ,umgelegte' Teichwiesenstraße wird bis zur Kasseler Straße als öffentliche Verkehrsfläche dargestellt. Ein Wegerecht ist insofern nicht erforderlich, eine Querung des Sondergebiets Klinik nicht vorgesehen.

Der weitere Hinweis zur Zuwegung i.V. mit der Einfriedung auch im Verhältnis zum Verkehrsknotenpunkt Kasseler Straße Brauereiweg kann nicht nachvollzogen werden. Wie bereits dargelegt, wird die zukünftige Zuwegung zum Grundstück (Teichwiesenstraße) als öffentliche Verkehrsfläche dargestellt, die Erschließung ist insofern (öffentlich) gesichert und Bedarf keine weiteren

	7. Ergänzend verweise ich auf meine früheren Schreiben in dieser Angelegenheit an den Magistrat.	privatrechtlichen Sicherung. Ein Konflikt mit möglichen Einfriedungen ist folglich ausgeschlossen. Beschlussvorschlag: Der Anregung wird Rechnung getragen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Andere Sachverhalte werden hier nicht dargelegt. In einem Schreiben vom 01.10.2013 an den Magistrat wurde ebenfalls die zukünftige Erschließung aufgrund der geplanten Überbauung der Teichwiesenstraße thematisiert. Die Erschließung des Grundstücks von Herrn Skirde bleibt auch nach dem Klinikneubau über öffentliche Straßenverkehrsflächen sichergestellt. Ein städtebaulicher Konflikt ist bei Beachtung der Festsetzungen des Bebauungsplans insofern nicht ersichtlich. Im Übrigen s. Abwägungs- und Beschlussvorschläge zu Herrn Skirdes Anregung unter Nr. 1 - 6. Beschlussvorschlag: Der Anregung wird Rechnung getragen. Ein städtebaulicher Konflikt ist bei unter Berücksichtigung der Festsetzungen des Bebauungsplans nicht ersichtlich.
2.	Volker Skirde, Thüringer Straße 2, 34212 Melsungen Hiermit erhebe ich folgende Bedenken und Einwendungen gegen den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 95: 1. Bei den <u>ausgelegten</u> Unterlagen fehlen das Gutachten zur Verkehrsuntersuchung und die wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen, insbesondere zum Artenschutz. Die Angaben über umweltbezogene Informationen fehlen in der <u>Bekanntmachung</u> (§ 3 II 2 BauGB) 2. Aus dem Entwurf der Begründung ist nicht hinreichend erkennbar, wie die Auswirkungen auf die nähere Umgebung des Sondergebietes berücksichtig-	Inhaltlich handelt es sich hier unter den Punkten 1-6 im Wesentlichen um eine mit Herrn Reiner Skirdes Anregungen (s. unter 1) identische Stellungnahme. Beschlussvorschläge s. daher auch unter „Stellungnahme Bürger Nr. 1“. Hinzu kommt folgende weitere Anregung: Zu dem unter Nr. 1 ergänzend vorgebrachten Hinweis zu einem Fehlen der Angaben über vorliegende Um-

sichtigt worden sind. Dies gilt insbesondere wegen der großen Höhe des geplanten Gebäudekomplexes und der Größe der Nebenflächen sowie hinsichtlich des für die Wohnbebauung zu erwartenden erhöhten Lärmpegels (passiver Lärmschutz erforderlich?). 3. Bei dem Sonderbau sollte keine Überschreitung der GRZ mit 0,8 erfolgen wegen der immensen Auswirkungen des ca. 100 m langen Gebäudekomplexes. Außerdem sollte auf ein 7. Geschoss (4. Obergeschoss) aus diesem Grund auch verzichtet werden. Die Freifläche sollte mindestens 20% betragen. 4. Das Baufenster ist so zu legen, dass die bauordnungsrechtlichen Grenzabstände auf jeden Fall gewahrt sind (§ 6 HBO). 5. Die geplante textliche Festsetzung im entsprechenden Entwurf unter Ziffer 1.5 (Fahrrecht) ist rechtlich völlig unverbindlich und muss auf der Fläche des Sondergebietes (Sachen-) rechtlich gesichert werden (Grunddienstbarkeit). 6. Die teilweise faktische Einziehung der Straßenparzellen der Teichwiesenstrasse (§ 6 HStrG?) hat auf die Grundstücke mit den Nummern 21 und 23 erhebliche Auswirkungen. Ein Zugang über das Krankenhausgelände ist nicht akzeptabel. Vielmehr müsste die entsprechende Zuwegung erneut als öffentliche Straße im Sinne des Hessischen Straßengesetzes gewidmet werden und aus dem Klinikgelände herausgenommen werden. (§§ 2, 4 i.d.F. Abs. 1 oder 2 HStrG). Das Verhältnis der Zuwegung zu den Einfriedungen des Sondergebietes ist unklar. Dasselbe gilt hinsichtlich des Verhältnisses zum Verkehrsknotenpunkt Kasseler Straße / Brauereiweg.	weltbezogene Informationen in der Bekanntmachung ist festzuhalten, dass es sich hier um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB handelt, der u.a. von der Erstellung des Umweltberichts nach § 2a BauGB <u>sowie der Vorschrift zur Bekanntmachung der verfügbaren umweltbezogener Informationen freigestellt ist.</u> Im Übrigen liegen keine weiteren substanziellen Ergänzungen der Stellungnahme von Herrn Reiner Skirde vor. Die Anregungen sind folglich vollumfänglich unter den Gliederungspunkten 1-6 der Anregung von Herrn Reiner Skirde abgehandelt. Beschlussvorschlag: Der Anregung wird Rechnung getragen.
---	---

Keine Stellungnahme haben vorgebracht:

- Amt für Bodenmanagement
- Bischöfliches General-Vikariat
- Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck
- Gemeindevorstand der Gemeinde Söhrewald
- Kreisausschluss des Schwalm-Eder-Kreises, Straßenverkehrsbehörde
- Magistrat der Stadt Felsberg
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Hessen e. V.
- Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen (BVNH)
- BUND Hessen
- Naturschutzbund Deutschland Landesverband Hessen e.V.
- Hessisches Landesamt für Denkmalpflege-Archäologische Denkmalpflege
- Feuerwehrstützpunkt Melsungen
- NABU
- BUND

